



GZ: SI-2022-1210-00015

Niederschrift

über die Sitzung des
Gemeinderates

05/2022

der Gemeinde Dellach im Drautal am

Dienstag, den 13.09.2022

mit Beginn um 19:00 Uhr

Die Einladung erfolgte am 06.09.2022 durch Einzelladung (**Anlage A**).

A n w e s e n d :

BGM	Pirker Johannes	Vorsitzender
VBGM	Gatterer Johann	GR-Mitglied
VBGM	Brandstätter Harald	GR-Mitglied
GV	Kahn Hannes	GR-Mitglied
GR	Oberhauser Peter	GR-Mitglied
GR	Scheer Bernd	GR-Mitglied
GR	Resei Franz	GR-Mitglied
GR ⁱⁿ	Hartlieb Gertraud, BA	GR-Mitglied
GR	Wernisch Philipp	GR-Mitglied
GR ⁱⁿ	Breitegger Aleksandra	GR-Mitglied
GR	Moser Daniel	GR-Mitglied
GR	Forster Bruno	GR-Mitglied
GR	Steiner Udo	GR-Mitglied
GR	Stauder Renè	GR-Mitglied
AL	Weneberger Hermann	Amtsleitung
FV	Angerer Christina	Finanzverwalterin
SB	Resei Kerstin	Schrifführerin

A b w e s e n d :

Die Sitzung war öffentlich!

Die Sitzung war beschlussfähig!

Die Mitglieder des Gemeinderates wurden gemäß § 35 Abs. 1 und 2 der K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, idgF., von der Abhaltung der Sitzung fristgerecht und schriftlich, unter Bekanntgabe der Tagesordnung, durch den Bürgermeister verständigt. Da alle Bestimmungen der §§ 37 und 39 der K-AGO beachtet wurden und mindestens zwei Drittel der Mitglieder des Gemeinderates anwesend waren, sind die in dieser Sitzung gefassten Beschlüsse gültig. Die Sitzung war öffentlich.

Tagesordnung

1	Bestellung der Niederschriftsfertiger
2	Abtretung von Teilflächen vom Öffentlichen Gut im Bereich der Straßenanlage „Verbindungsstraße Raßnig“ und Abschluss eines Tauschvertrages
3	Vereinbarung mit der AVS über die Tagesbetreuung in der Kinderbetriebstagesstätte für das Kindergartenjahr 2022/2023
4	Investitions- und Finanzierungsplan Heizungsumstellung Amtshaus
5	Änderung der Verordnung über die Ausschreibung von Wasserbezugsgebühren
6	Änderung der Verordnung über die Ausschreibung von Kanalgebühren
7	Auftragsvergabe und Investitions- und Finanzierungsplan Straßenbauarbeiten

Nicht öffentlich

--	--

Verlauf der Sitzung:

Der Vorsitzende Bürgermeister Johannes Pirker begrüßt die Mitglieder des Gemeinderates und die zur Sitzung beigezogenen Bediensteten der Gemeinde. Er eröffnet die Gemeinderatssitzung um 19:00 Uhr und erklärt die Beschlussfähigkeit des Gremiums. Weiters erklärt er, dass die Ladung zur Sitzung schriftlich und persönlich per Letterlink unter Bekanntgabe der Tagesordnung an alle Gemeinderatsmitglieder erfolgte und die Sitzung durch Anschlag an der Amtstafel und Veröffentlichung auf der Gemeindehomepage kundgemacht wurde. Er teilt auch mit, dass schriftliche Anfragen nicht vorliegen, weshalb eine Fragestunde nach § 46ff K-AGO nicht anzuberaumen war.

1	Bestellung der Niederschriftsfertiger
---	---------------------------------------

Auf Vorschlag des Vorsitzenden werden GV Hannes Kahn und GRⁱⁿ Aleksandra Breitegger als Fertiger für die Niederschrift über die Gemeinderatssitzung vom 13.09.2022 bestellt.

2	Abtretung von Teilflächen vom Öffentlichen Gut im Bereich der Straßenanlage „Verbindungsstraße Raßnig“ und Abschluss eines Tauschvertrages
---	--

Sachverhalt:

Der Bürgermeister Johannes Pirker erinnert, dass im Zuge des Umbaus am Bad/Campinggelände eine neue Stromleitung vom Trafo in Raßnig bis zum Campingplatz errichtet werden musste. Das Grundstück, an dem die Trafostation steht, war damals im Eigentum von Herrn Josef Lengfeldner. Mit Herrn Lengfeldner wurde seinerzeit vereinbart, dass

zwischen ihm und der Gemeinde ein Tauschvertrag über den südlichen Teil des Grundstücks Parz. Nr. 532 mit einer Teilfläche des Grundstückes Parz.Nr. 534 im südlichen Anschluss an das Objekt Raßnig 1 abgeschlossen wird. Da Herr Lengfeldner in der Zwischenzeit leider verstorben ist, soll diese Grundstückstransaktion nun mit seinem Besitznachfolger abgeschlossen werden.

Anhand des Lageplanes verdeutlicht der Vorsitzende die Vermessungsurkunde der Vermessungskanzlei DI. Harald Assam – DI. Reinhold Görzer, 9900 Lienz, Am Haidenhof 35, vom **27.01.2020, GZ: 4934**. Mit dieser Planurkunde wurde das Grundstück 532 geteilt in das Grundstück 532/1 (Trennstück 3) mit 153 m² und in das Grundstück 532/2 (Trennstück 2) mit 71 m², weiters wurde das Grundstück 534 geteilt in dieses mit 2.301 m² sowie in das Trennstück 1 mit 129 m².

Mit Kundmachung vom 30.04.2020 wurde öffentlich kundgemacht, dass beabsichtigt ist, den Gemeingebrauch des Trennstückes 1 aufzuheben und dieses aus dem Öffentlichen Gut der Gemeinde Dellach im Drautal zu entlassen. Während der Auflagenfrist wurden keine Einwendungen eingebracht.

Weiters verweist der Vorsitzende auf den vorliegenden Entwurf eines Tauschvertrages zwischen Herrn Thomas Neuwirth, [REDACTED] und der Gemeinde Dellach im Drautal. Unter Pkt. II. des Vertrages vertauschen und übergeben Herr Thomas Neuwirth das Grundstück 532/2 mit 71 m² an die Gemeinde Dellach im Drautal und die Gemeinde Dellach im Drautal das Trennstück 1 des Grundstückes 534 mit 129 m² an Herrn Thomas Neuwirth. Eine Tauschaufzahlung wird nicht geleistet.

Beschluss:

Der Vorsitzende Bgm. Johannes Pirker stellt im Namen des Gemeindevorstandes den Antrag an den Gemeinderat auf nachstehenden Beschluss:

- a) ***Der Gemeinderat der Gemeinde Dellach im Drautal beschließt die Annahme des vorliegenden Tauschvertrages abgeschlossen zwischen Herrn Thomas Neuwirth, [REDACTED] und der Gemeinde Dellach im Drautal.***
- b) ***Der Gemeinderat der Gemeinde Dellach im Drautal beschließt den Gemeingebrauch für das Trennstück 1 der Vermessungsurkunde der Vermessungskanzlei DI. Harald Assam – DI. Reinhold Görzer, 9900 Lienz, Am Haidenhof 35, vom 27.01.2020, GZ: 4934 im Ausmaß von 129 m² aufzuheben und dieses Trennstück aus dem Öffentlichen Gut der Gemeinde Dellach im Drautal zu entlassen. Während der Auflagenfrist wurden keine Einwendungen eingebracht.***

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

3	Vereinbarung mit der AVS über die Tagesbetreuung in der Kinderbetriebstagesstätte für das Kindergartenjahr 2022/2023
---	--

Sachverhalt:

Auch heuer ist die Vereinbarung mit der AVS (Arbeitsvereinigung der Sozialhilfe Kärntens) in der Kinderbetriebstagesstätte für das kommende Kindergartenjahr 2022/2023 zu beschließen.

Die Vereinbarung ist befristet, beginnt mit 01. September 2022 und endet am 31.08. des Folgejahres. Inhaltlich wurden sämtliche Rechte und Pflichten der beiden Vertragspartner festgehalten. Wesentliche Punkte wie Leistungen, Räumlichkeiten und Instandhaltung, Öffnungszeiten sowie Finanzierung sind ausführlich dargestellt.

FV Christina Angerer erläutert vorab die Kostenaufstellung für das vergangene Betriebsjahr 2021/2022. Die geschätzten Ausgaben (Endabrechnung der AVS noch offen) belaufen sich auf rund € 28.000,-. Abzüglich der Firmen-Unterstützungsbeiträge betragen die Gesamtkosten für die Kindertagesstätte im Zeitraum 09/2021 – 08/2022 rund € **18.400,-**. Es wird ergänzt, dass die Gemeinde seit heuer die Kosten für sämtliche Reinigungs- und Desinfektionsmittel trägt. Auch die Kurskosten für den Leitungslehrgang (€ 700,-) von Frau Ortner wurden von der Gemeinde übernommen.

Die Gemeinderatsmitglieder nehmen die Aufstellung zur Kenntnis.

Beschluss:

Sodann bringt der Vorsitzende im Namen des Gemeindevorstandes an den Gemeinderat den Antrag ein, die nachstehende Vereinbarung zwischen der Gemeinde Dellach im Drautal und der AVS über die Tagesbetreuung in der Kinderbetriebstagesstätte für den Zeitraum 01. September 2022 bis 31. August 2023 zu beschließen. (Anlage B)

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

4	Investitions- und Finanzierungsplan Heizungsumstellung Amtshaus
---	---

Sachverhalt:

Bgm. Pirker berichtet, dass die Heizungsumstellung im Amtshaus fast abgeschlossen ist. Die Kosten für die Umbaumaßnahmen belaufen sich auf insgesamt **123.000,- EUR**. FV Angerer erläutert den Gemeindevorständen die Aufteilung der Projektkosten wie folgt:

Installateur ca.	€ 85.000,-
Fernwärmeanschluss	€ 17.000,-
Elektriker	€ 5.000,-
Maler / Bodenleger	€ 8.000,-
<u>Planung Kranabether</u>	<u>€ 8.000,-</u>
Gesamt:	€ 123.000,-

Der Einzelinvestitions- und Finanzierungsplan sieht folgende Einnahmen vor:

Alternative Energieförderung 40% von ca. <u>€ 115.000,-</u>	€ 46.000,-
KIP-Mittel	€ 32.800,-
Gemeindehilfspaket max.	€ 19.600,-
<u>BZ-Mittel i.R. 2022</u>	<u>€ 24.600,-</u>
	€ 123.000,-

FV Angerer ergänzt, dass der Antrag zur Förderung aus der Alternativen Energieförderung erst nach Projektende gestellt werden kann. Es wird davon ausgegangen, dass für die Alternative Energieförderung nicht der volle Betrag von € 123.000,- akzeptiert werden wird, sondern nur die Ausgaben für den Installateur, den Fernwärmeanschluss, den Elektriker und die Planung, weshalb die 40% Förderung von € 115.000,- gerechnet worden sind.

Beschluss:

Namens des Gemeindevorstandes stellt Bürgermeister Pirker an den Gemeinderat den Antrag, den Investitions- und Finanzierungsplan „Heizungsumstellung Amtshaus“ zu genehmigen. Die Finanzierung erfolgt über die Alternative Energieförderung € 46.000,-, KIP-Mittel € 32.800,-, Gemeindehilfspaket € 19.600,- und die Bindung von BZ-Mitteln i.R. 2022 i.H.v. € 24.600,-.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

5	Änderung der Verordnung über die Ausschreibung von Wasserbezugsgebühren
---	---

Sachverhalt:

Bürgermeister Johannes Pirker erklärt, dass das Amt der Kärntner Landesregierung die Gemeinde Dellach im Drautal aufgefordert hat, die Wasserbezugsgebühren mit dem Kärntner Gebührenkalkulationsmodell zu berechnen, da der Wasserhaushalt der Gemeinde Dellach im Drautal nicht mehr kostendeckend geführt werden kann.

Im Auftrag des Bürgermeisters erläutert FV Angerer, dass der Entwurf der Verordnung über die Ausschreibung von Wasserbezugsgebühren an die Abteilung 3 des Amtes der Kärntner Landesregierung zur aufsichtsbehördlichen Überprüfung übermittelt wurde. In diesem Zusammenhang verweist sie auf das Schreiben des Amtes der Kärntner Landesregierung, Abt. 3, Unterabteilung „Kommunales Abgaben- und Straßenmanagement“ (Bearbeiterin Dr. Maria Krenn), Zahl: 03-SP68-20/3-2022 vom 28.07.2022 und bringt den Gemeindevorstandsmitgliedern den Inhalt dieses Schreibens zur Kenntnis. In diesem Schreiben wird ua. auf die maßgebliche Rechtslage und auf den beabsichtigten Gebührensatz eingegangen und auf formelle Bestimmungen hingewiesen. Insbesondere wird darauf hingewiesen, dass die Abgabensätze für die kommenden Jahre stufenweise so anzupassen sind, dass dem Ergebnis des Kärntner Gebührenkalkulationsmodells – K-GKM (Wasser) in den nächsten Jahren Rechnung getragen wird.

Zum Vergleich gibt FV Angerer die aktuellen Gebühren der Nachbargemeinden bekannt. Es wird vorgeschlagen, den jährlichen Gebührensatz für die Höhe der Bereitstellungsgebühr pro Objekt inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit € 35,00 auf € 40,00 anzuheben.

Die Benützungsgebühr für die tatsächliche Inanspruchnahme ist aufgrund des Wasserverbrauchs zu entrichten. Seit der letzten Anpassung der Benützungsgebühren im Jahr 2021 hat sich der Verbraucherpreisindex auf +8% erhöht. Der Gebührensatz über die Höhe dieser Benützungsgebühr wurde inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10% wie folgt vorgeschlagen:

ab 01.10.2022

1,09 Euro

Beschluss:

Im Namen des Gemeindevorstands stellt der Vorsitzende den Antrag an den Gemeinderat, nachstehende Verordnung über die Ausschreibung der Wasserbezugsgebühren zu beschließen:

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Dellach im Drautal vom XX.XX.2022, Zl. 8500-1/2022, mit der Wasserbezugsgebühren ausgeschrieben werden (Wasserbezugsgebührenverordnung)

Gemäß §§ 16 und 17 des Finanzausgleichsgesetzes 2017 – FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 133/2022, § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes, LGBl. Nr. 80/2020 und gemäß §§ 23 und 24 des Kärntner Gemeindegewässerversorgungsgesetzes – K-GWVG, LGBl. Nr. 107/1997, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 36/2022, wird verordnet:

§ 1

Ausschreibung

Für die Bereitstellung, für die Möglichkeit der Benützung und die tatsächliche Inanspruchnahme der Gemeindegewässerversorgungsanlage der Gemeinde Dellach im Drautal werden von der Gemeinde Dellach im Drautal Wasserbezugsgebühren ausgeschrieben.

§ 2

Gegenstand der Abgabe

(1) Die Wasserbezugsgebühren werden als Bereitstellungs- und als Benützungsgebühr ausgeschrieben.

(2) Für die Bereitstellung der Gemeindegewässerversorgungsanlage und für die Möglichkeit ihrer Benützung ist eine Bereitstellungsgebühr zu entrichten.

(3) Für die tatsächliche Inanspruchnahme der Gemeindegewässerversorgungsanlage ist eine Benützungsgebühr zu entrichten.

(4) Der Versorgungsbereich für die Gemeindegewässerversorgungsanlage der Gemeinde Dellach im Drautal ist mit gesonderter Verordnung festgelegt.

§ 3

Bereitstellungsgebühr

Die Bereitstellungsgebühr ist für jene Grundstücke, baulichen Anlagen oder Bauwerke zu entrichten, für die ein Anschlussauftrag erteilt oder ein Anschlussrecht eingeräumt wurde.

§ 4

Höhe der Bereitstellungsgebühr

Die Höhe der jährlichen Bereitstellungsgebühr beträgt ab 1. Oktober 2022 inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10 %: pro Grundstück, baulicher Anlagen oder Bauwerk 40,00 Euro.

§ 5

Benützungsgebühr

(1) Die Benützungsgebühr für die tatsächliche Inanspruchnahme ist aufgrund des Wasserverbrauchs zu entrichten.

(2) Die Höhe der Benützungsgebühr ergibt sich aus der Vervielfachung des mittels Wasserzählers ermittelten tatsächlichen Wasserverbrauches eines Jahres in Kubikmeter (Bemessungsgrundlage) mit dem Gebührensatz.

(3) Kann der Wasserverbrauch nicht mittels Wasserzähler (geeignete Messanlage) ermittelt oder berechnet werden, so ist der Wasserverbrauch zu schätzen. Dabei sind alle Umstände zu berücksichtigen, die für die Schätzung von Bedeutung sind (§ 184 Bundesabgabenordnung – BAO, BGBl. Nr. 194/1961).

§ 6

Höhe der Benützungsgebühr

Der Gebührensatz beträgt ab 1. Oktober 2022 inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10 %: 1,09 Euro.

§ 7

Abgabenschuldner

(1) Zur Entrichtung der Wasserbezugsgebühren sind die Eigentümer der an die Gemeindewasserversorgungsanlage der Gemeinde Dellach im Drautal angeschlossenen Grundstücke, baulichen Anlagen oder Bauwerke verpflichtet.

(2) Bei Wasserbezug für Bauarbeiten ist der Bauführer, bei Wasserbezug aus Hydranten ist der Wasserbezieher, zur Entrichtung der Benützungsgebühr verpflichtet.

§ 8

Festsetzung und Fälligkeit der Abgabe

(1) Die Wasserbezugsgebühren sind einmal jährlich mittels Abgabenbescheid festzusetzen; sie sind mit Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.

(2) Für die Ermittlung der Benützungsgebühr ist, der mittels Wasserzähler ermittelte, tatsächliche Wasserverbrauch am Ende des Abrechnungsjahres heranzuziehen (Ablesestichtag: **30. September** jeden Kalenderjahres).

(3) Die gemäß § 9 dieser Verordnung geleisteten Teilzahlungen sind bei der bescheidmäßigen Festsetzung in Abzug zu bringen.

§ 9

Teilzahlungen

(1) Für die Wasserbezugsgebühren sind dreimal jährlich Teilzahlungen vorzuschreiben. Die Vorschreibung erfolgt mittels Lastschriftanzeige jeweils im Jänner, April und Juli; sie sind mit Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe der Lastschriftanzeige fällig.

(2) Der Teilzahlungsbetrag für die Bereitstellungsgebühr beträgt ein Viertel der jährlichen Bereitstellungsgebühr.

(3) Der Teilzahlungsbetrag für die Benützungsgebühr beträgt ein Viertel der im Vorjahr verbrauchten Wassermenge vervielfacht mit dem jeweils zum Zeitpunkt der Vorschreibung geltenden Gebührensatz.

(4) Bei den erstmaligen Teilzahlungen (Neuanschlüsse), bei denen kein Wert auf Grund einer Vorschreibung vorhanden ist, erfolgt die Vorschreibung der Teilzahlungen aufgrund einer Schätzung (§ 184 Abs. 1 Bundesabgabenordnung – BAO, BGBl. Nr. 194/1961).

§ 10

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am **1. Oktober 2022** in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Dellach im Drautal vom 9. September 2019, Zl. 8500-1/2019, mit der Wasserbezugsgebühren ausgeschrieben werden (Wasserbezugsgebührenverordnung), außer Kraft.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

6	Änderung der Verordnung über die Ausschreibung von Kanalgebühren
---	--

FV Angerer erklärt, dass vom Land Kärnten auch eine Index-Anpassung der Kanalgebühren vorgeschlagen wurde, um weitere Rücklagen für den Kanalhaushalt zu bilden.

Zum Vergleich gibt FV Angerer auch hier die aktuellen Gebühren der Nachbargemeinden bekannt. Es wird vorgeschlagen, den jährlichen Gebührensatz für die Höhe der Bereitstellungsgebühr pro Objekt inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit € 136,00 auf € 140,00 anzuheben. Die Benützungsgebühr soll von € 2,20 m³ (2018 letzte Anpassung) auf € 2,50 pro m³ erhöht werden.

Beschluss:

Nach kurzer Diskussion stellt der Vorsitzende im Namen des Gemeindevorstandes den Antrag auf Beschluss der Verordnung über die Ausschreibung von Kanalgebühren, welche ebenfalls mit 01.10.2022 in Kraft treten soll:

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Dellach im Drautal vom XX.XX.2022, Zl. 8510-1/2022, mit der Kanalgebühren ausgeschrieben werden (Kanalgebührenverordnung)

Gemäß §§ 16 und 17 des Finanzausgleichsgesetzes 2017 – FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt in der Fassung des Gesetzes, BGBl. I Nr. 133/2022, § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes, LGBl. Nr. 80/2020 und gemäß §§ 24 und 25 des Kärntner Gemeindekanalisationsgesetzes – K-GKG, LGBl. Nr. 62/1999, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 36/2022, wird verordnet:

§ 1

Ausschreibung

Für die Bereitstellung, für die Möglichkeit der Benützung und die tatsächliche Inanspruchnahme der Gemeindekanalisationsanlage der Gemeinde Dellach im Drautal werden von der Gemeinde Dellach im Drautal Kanalgebühren ausgeschrieben.

§ 2

Gegenstand der Abgabe

- (1) Die Kanalgebühren werden als Bereitstellungs- und als Benützungsgebühr ausgeschrieben.
- (2) Für die Bereitstellung der Gemeindekanalisationsanlage und für die Möglichkeit ihrer Benützung ist eine Bereitstellungsgebühr zu entrichten.
- (3) Für die tatsächliche Inanspruchnahme der Gemeindekanalisationsanlage ist eine Benützungsgebühr zu entrichten.
- (4) Der Entsorgungsbereich für die Gemeindekanalisationsanlage der Gemeinde Dellach im Drautal ist mit gesonderter Verordnung festgelegt.

§ 3

Bereitstellungsgebühr

Die Bereitstellungsgebühr ist für jene Gebäude zu entrichten, für die ein Anschlussauftrag erteilt oder ein Anschlussrecht eingeräumt wurde.

§ 4

Höhe der Bereitstellungsgebühr

Die Höhe der jährlichen Bereitstellungsgebühr beträgt ab 1. Oktober 2022 inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10 %:

pro Gebäude 140,00 Euro.

§ 5

Benützungsgebühr

(1) Die Höhe der Benützungsgebühr ergibt sich aus der Vervielfachung der über den Wasserzähler (geeignete Messanlage) ermittelten Gebührenmesszahl (Abwassermenge) der an den Kanal angeschlossenen Gebäude mit dem Gebührensatz gemäß § 6 dieser Verordnung.

(2) Die Gebührenmesszahl ist 1 m³ bezogenes Wasser; 1 m³ bezogenes Trink- und Nutzwasser wird 1 m³ Abwasser gleichgestellt.

(3) Auf Antrag des Gebührenpflichtigen sind verbrauchte Wassermengen, die im Rahmen der bestehenden Gesetze nicht in die öffentliche Kanalisationsanlage eingebracht werden, bei der Berechnung der Benützungsgebühr in Abzug zu bringen. Die Gemeinde hat, soweit ein Nachweis auf andere Weise nicht erbracht wird, den Nachweis an den Einbau und den Betrieb einer geeigneten Messanlage zur Feststellung einer Abwassermenge zu binden.

(4) Kann der Wasserverbrauch nicht mittels Wasserzähler (geeignete Messanlage) ermittelt oder berechnet werden, so ist der Wasserverbrauch zu schätzen. Dabei sind alle Umstände zu berücksichtigen, die für die Schätzung von Bedeutung sind (§ 184 Bundesabgabenordnung – BAO, BGBl. Nr. 194/1961).

§ 6

Höhe der Benützungsgebühr

Der Gebührensatz beträgt ab 1. Oktober 2022 inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10 %: 2,50 Euro

§ 7

Abgabenschuldner

Zur Entrichtung der Kanalgebühren sind die Eigentümer der an die Gemeindekanalisationsanlage der Gemeinde Dellach im Drautal angeschlossenen Gebäude verpflichtet.

§ 8

Festsetzung und Fälligkeit der Abgabe

(1) Die Kanalgebühren sind einmal jährlich mittels Abgabenbescheid festzusetzen; sie sind mit Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.

(2) Für die Ermittlung der Benützungsgebühr ist der Wasserverbrauch jeweils zufolge einer Wasserzählerablesung (geeignete Messanlage) eines jeden Jahres heranzuziehen (Ablesestichtag: **30. September** jeden Kalenderjahres).

(3) Die gemäß § 9 dieser Verordnung geleisteten Teilzahlungen sind bei der bescheidmäßigen Festsetzung in Abzug zu bringen.

§ 9

Teilzahlungen

(1) Für die Kanalgebühren sind dreimal jährlich Teilzahlungen vorzuschreiben. Die Vorschreibung erfolgt mittels Lastschriftanzeige jeweils im Jänner, April und Juli; sie sind mit Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe der Lastschriftanzeige fällig.

(2) Der Teilzahlungsbetrag für die Bereitstellungsgebühr beträgt ein Viertel der jährlichen Bereitstellungsgebühr.

(3) Der Teilzahlungsbetrag für die Benützungsg Gebühr beträgt ein Viertel der im Vorjahr verbrauchten Wassermenge vervielfacht mit dem jeweils zum Zeitpunkt der Vorschreibung geltenden Gebührensatz.

(4) Bei den erstmaligen Teilzahlungen (Neuanschlüsse), bei denen kein Wert auf Grund einer Vorschreibung vorhanden ist, erfolgt die Vorschreibung der Teilzahlungen aufgrund einer Schätzung (§ 184 Abs. 1 Bundesabgabenordnung – BAO, BGBl. Nr. 194/1961).

§ 10

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am **1. Oktober 2022** in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Dellach im Drautal vom 18. Dezember 2017, Zl. 8510-1/2017, mit den Kanalgebühren ausgeschrieben werden (Kanalgebührenverordnung), außer Kraft.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

7	Auftragsvergabe und Investitions- und Finanzierungsplan Straßenbauarbeiten
---	--

Sachverhalt:

Bgm. Johannes Pirker informiert über den desolaten Zustand der Verbindungsstraße Nörenach – Holztratten im Bereich Kröll Kreuzung bis Abzweigung Weichselbraun und die geplante Erneuerung des Belages inkl. Unterbau, Oberflächenwasserentsorgung und Straßenbeleuchtung. Im Auftrag der Gemeinde wurden daher von DI Hubmann, Baudienst Verwaltungsgemeinschaft Spittal/Drau, diverse Angebote zur Sanierung eingeholt und geprüft:

a) Straßenbau Dellach 2022 (inkl. MwSt.)

1.) Osttiroler Asphalt GmbH, 9900 Nußdorf-Debant € 140.169,62

(gegliedert in folgende Bereiche):

- Straßenbau Nörenach (inkl. Unterbau und Straßenbeleuchtung)
- Sanierung Katastrophenschaden am Grabenweg durch „bewehrte Erde“
- Asphaltierung Recyclinghof
- Belagsanierung Draßnitzbachbrücke
- Kleinflächen und Sonstiges im Gemeindegebiet

2.) Porr Bau GmbH, 9800 Spittal/Drau € 153.281,82

3.) Swietelsky AG, 9900 Lienz € 153.534,96

4.) Schader Bau GmbH, 9773 Irschen € 154.623,25

b) Mitverlegung LWL Nörenach (Breitbandversorgung)

1.) Osttiroler Asphalt GmbH, 9900 Nußdorf-Debant € 18.820,34

2.) Swietelsky AG, 9900 Lienz € 21.376,10

3.) Schader Bau GmbH, 9773 Irschen	€ 27.961,19
4.) Porr Bau GmbH, 9800 Spittal/Drau	€ 32.917,31

Von Seitens des Baudienstes bestehen keine Bedenken bei einer Vergabe der Leistungen an den Billigstbieter, die Firma Osttiroler Asphalt GmbH aus 9990 Nußdorf/Debant.

Bgm. Pirker merkt an, dass sich die geplante Anzahl der Geogitter wahrscheinlich noch verdoppeln wird. AL Weneberger gibt anschließend bekannt, dass der Baustart mit 26.09.2022 geplant ist.

Laut Auskunft von Herrn Größing-Dolinschek (Ländliches Wegenetz, Abt. 10L) werden die Arbeiten „Straßenbau Nörenach“ mit 40% gefördert. Die Ausgaben für die bewehrte Erde am Draßnitzgrabenweg fallen noch unter die Katastrophenschäden 2019.

Die BIK (Breitband-Initiative Kärnten) übernimmt die Kosten der LWL-Rohr-Mitverlegung.

Bgm. Pirker erläutert, dass die Straßenbauarbeiten im September 2022 beginnen sollen.

GR Bernd Scheer erkundigt sich, ob auch die Straßenbeleuchtung erneuert wird.

Nach Auftragsvergabe gilt es, den Investitions- und Finanzierungsplan für dieses Vorhaben ebenfalls zu beschließen.

Beschluss a):

Der Gemeindevorstand beschließt daher einstimmig, an den Gemeinderat den Antrag zur Vergabe der Straßenbauarbeiten an die Firma Osttiroler Asphalt GmbH, 9900 Nußdorf-Debant zu einer Angebotshöhe von

<i>Straßenbau</i>	<i>€ 140.169,62</i>
<i>(abzgl. 3% Nachlass)</i>	<i>€ 135.964,54</i>

zu vergeben.

Der Einzelinvestitions- und Finanzierungsplan für den Straßenbau Nörenach mit einem Gesamtvolumen von € 115.000,- sieht folgende Einnahmen vor:

Förderung 40% Land Kärnten – Abt. 10:	€ 46.000,-
KIP-Mittel:	€ 28.800,-
Gemeindehilfspaket max.:	€ 9.100,-
BZ-Mittel a.R.:	€ 31.100,-
	<u>€ 115.000,-</u>

Beschluss b):

Im Auftrag des Gemeindevorstandes stellt Bürgermeister Pirker an den Gemeinderat den Antrag, den Investitions- und Finanzierungsplan „Sanierung Verbindungsstraße Nörenach - Holztratten“ zu genehmigen. Die Finanzierung setzt sich zusammen aus 40 % Förderung Abt. 10 vom Amt der Kärntner Landesregierung, KIP-Mittel € 28.800,-, Gemeindehilfspaket € 9.100,- und der Bindung von BZ-Mitteln im Rahmen 2022 € 31.100,-.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Nach Beschlussfassung über TOP 7 schließt der Bürgermeister den offiziellen Teil der Gemeinderatssitzung um 19:55 Uhr.

Die Niederschrift über die Gemeinderatssitzung vom 13.09.2022 umfasst im öffentlichen Teil 13 Seiten und die Seite 14 „Berichte“ sowie die Anlagen A) bis B).

Der Vorsitzende:


.....
Bgm. Johannes Pirker

Der Niederschriftfertiger:


.....
GV Kahn Hannes

Die Niederschriftsfertigerin:


.....
GRⁱⁿ Aleksandra Breitegger

Die Schriftführerin:


.....
Kerstin Resei

Berichte der Gemeindevorstandsmitglieder:

Bgm. Johannes Pirker:

- informiert, dass der Preis für den Nachtbus im Oberen Drautal gestiegen ist und somit auch der Anteil für die Gemeinde Dellach höher ausfällt
- informiert über die geplante Errichtung einer PV-Anlage bei der Kläranlage
- informiert über die geplante Asphaltierung am Radweg und die Kosten für die Gemeinde (Drittelfinanzierung)
- berichtet über die geplante Erhebung betreffend Kindernest (Kindertagesstätte)
- informiert über die Aufnahme einer pädagogischen Hilfskraft für die Volksschule
- berichtet über die eingelangte Anfrage, ob die Gemeinde an der TV-Doku Serie „österreichische Bergdörfer“ teilnehmen möchte (Sommer 2023, Mitfinanzierung der Gemeinde)
- informiert über die Sanierung der Brücke Schmelz – Unterfrallach
- gibt bekannt, dass ein neuer Standort für das geplante Projekt „Pumptrack“ gesucht wird
- berichtet, dass ein Angebot betreffend Bürgerbeteiligungsprozess (Spar-Hecher Areal) eingelangt ist

GV Hannes Kahn:

- weist auf die Wichtigkeit der Ortskernbelebung hin

Philipp Wernisch:

- ist ebenfalls der Meinung, dass das Ortszentrum wieder belebt werden muss und erkundigt sich, ob ein Referenzprojekt vorgewiesen werden kann

Peter Oberhauser:

- berichtet über die durchgeführte Veranstaltung des Kulturausschusses „Theater-Wagen Porcia“ im Juli 2022

Reinhold Oberdorfer:

- erkundigt sich nach dem Stand der Sanierungsarbeiten Draßnitzbrücke

Renè Stauder:

- erkundigt sich nach den Namen der Bauwerber in Draßnitzdorf (Amerika-Hütte)

Vzbgm. Harald Brandstätter:

- berichtet über die beiden gut besuchten Veranstaltungen des Familienausschusses:
 - Demenzvortrag im Oktober 2022
 - Open-Air Kino im August 2022
- gibt weiters bekannt, dass ein Infoabend mit Sepp Wilscher betreffend Selbstverteidigungskurs in Dellach geplant ist

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen mehr vorliegen, beendet der Vorsitzende Bgm. Johannes Pirker die Sitzung um 21:00 Uhr.

Der Vorsitzende:


Bgm. Johannes Pirker

Der Niederschriftfertiger:


GV Kahn Hannes

Die Niederschriftsfertigerin:


GRⁱⁿ Aleksandra Breitegger

Die Schriftführerin:


Kerstin Resei